

Satzung über die Erhebung von Gebühren und über die Beteiligung an den Betriebskosten für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ im OT Eggersdorf, des Sportzentrums „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlingen sowie der Sporthallen in den OT Eickendorf und OT Welsleben

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat die Satzung über die Erhebung von Gebühren **und über die Beteiligung an den Betriebskosten** für die Benutzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ im OT Eggersdorf, des Sportzentrums „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlingen sowie der Sporthallen in den OT Eickendorf und OT Welsleben

§ 1

Entstehung und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in der **Präambel** genannten **Einrichtungen, einschließlich deren Ausstattung**, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühr ist auf das Konto der Gemeinde Bördeland zu überweisen.

§ 4

Sperrung der Sport- und Freizeitzentren

Aus begründetem Anlass können die Sport- und Freizeitzentren und Sporthallen ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch der Benutzer Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Einrichtung hat.
Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Benutzer rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Gebührentarif

1. **Für die nichtgewerbliche Nutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen ohne Eintritt wird folgende Gebühr erhoben:**
 - 1.1. Von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Gemeinde Bördeland **keine Gebühr.**

- 1.2. Von Vereinen ohne anerkannte Gemeinnützigkeit sowie allen anderen Vereinen und Personenvereinigungen aus der Gemeinde Bördeland 50 % der Gebühren nach Pkt. 1.3.1 bis 1.3.3.
- 1.3. von Vereinen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz **nicht** in der Gemeinde Bördeland haben:
pro angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
- 1.3.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf
- | | |
|--------------------|---------|
| Hallenhälfte groß | 25,00 € |
| Hallenhälfte klein | 20,00 € |
| Gesamte Halle | 45,00 € |
- 1.3.2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlungen
- | | |
|-----------------|---------|
| Je Hallenhälfte | 20,00 € |
| Gesamte Halle | 40,00 € |
| Nutzung Galerie | 20,00 € |
- 1.3.3. Nutzung der sportlichen Geräte je Stunde
- | | |
|-------------------|---------|
| Volleyballanlage | 20,00 € |
| Fußballanlage | 20,00 € |
| Badminton | 12,00 € |
| Tischtennisanlage | 10,00 € |
2. Für gewerbliche Veranstaltungen, z.B. Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsmessen, Verkaufsausstellungen u. ä. **sowie Veranstaltungen mit Eintritt** wird folgende Gebühr erhoben:
je angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
- 2.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf
- | | |
|--------------------|---------|
| Hallenhälfte groß | 40,00 € |
| Hallenhälfte klein | 30,00 € |
| Gesamte Halle | 70,00 € |
- 2.2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlungen
- | | |
|-----------------|---------|
| je Hallenhälfte | 30,00 € |
| gesamte Halle | 60,00 € |
| Galerie | 30,00 € |
3. Für die Nutzung der vorhandenen Tische und Stühle im Sportzentrum „Am Mühlberg“ wird nachfolgende Nutzungsgebühr erhoben:
- | | | |
|-----------|--------|------------------|
| pro Tisch | 2,00 € | |
| pro Stuhl | 1,00 € | je Veranstaltung |

§ 6

Sonderregelungen und Nachlässe

Über Nachlässe oder entsprechende Pauschalregelungen erfolgt eine Entscheidung durch den Bürgermeister

§ 7 Reinigung

Für alle Veranstaltungen ist eine pauschale Reinigungsgebühr zu entrichten:

1. SFZ Bördeland OT Eggersdorf	50,00 €
2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ OT Kleinmühligen (Hallenbereich)	30,00 €
3. Galerie Sportzentrum „Am Mühlberg“	20,00 €

§ 8 Betriebskostenbeteiligung

Für alle Nutzer der o.g. Einrichtungen wird folgende Betriebskostenbeteiligung festgelegt.

1. SFZ „Gemeinde Bördeland“	
- Vereine der Gemeinde Bördeland ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	1,50 €/h
- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	2,00 €/h
- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und freie Sportgruppen	2,50 €/h
- für sonstige Veranstaltungen je Veranstaltung	15,00 €/h
2. Sportzentrum „Am Mühlberg“	
- Vereine der Gemeinde Bördeland ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	1,00 €/h
- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	1,50 €/h
- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und freie Sportgruppen	2,00 €/h
- für sonstige Veranstaltungen je Veranstaltung	10,00 €/h
3. Sporthalle OT Eickendorf und OT Welsleben	
- Vereine der Gemeinde Bördeland ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	1,00 €/h
- freie Sportgruppen der Gemeinde Bördeland ausgenommen Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	1,50 €/h
- auswärtige Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und freie Sportgruppen	2,00 €/h
- für sonstige Veranstaltungen je Veranstaltung	10,00 €/h

§ 9 Absagefristen

Absagen bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigen Absagen wird der Veranstalter dazu herangezogen 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitzentren tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen für das SFZ „Bördeland vom 1.11.2007 und für das Sportzentrum „Am Mühlenberg“ vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bördeland, den.....

B. Nimmich
Bürgermeister